

Vereinsatzung

beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 11.03.2011 zu Frankfurt am Main - Riedberg

geändert durch die Mitgliederversammlung am 03.06.2013 zu Frankfurt am Main

geändert durch die Mitgliederversammlung am 15.06.2015 zu Frankfurt am Main

geändert durch die Mitgliederversammlung am 26.02.2021 zu Frankfurt am Main

§1 Name, Sitz und innere Organisation

- (1) Der Verein führt den Namen Sportclub Riedberg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main - Riedberg und ist im Vereinsregister Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Der Verein unterhält Sparten für einzelne Sportarten.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen zur körperlichen Ertüchtigung, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen unter Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter (m/w).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, insbesondere keine Gewinnanteile.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben begünstigen, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben. Jedes Mitglied erkennt das Leitbild des Vereins an.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied in der Eintrittserklärung für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Beiträge (§ 5 Abs. 1) teilzunehmen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen (manueller Einzug), zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag. Die Erhöhung gegenüber dem ordentlichen Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus den zusätzlichen Aufwendungen, die dem Verein durch den manuellen Einzug entstehen. Dieser Erhöhungsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Wirksamkeit der Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden.
- (5) Mitglieder des Vereins sind:
- a) Erwachsene,
 - b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - c) Kinder (unter 14 Jahre),
 - d) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (6) Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Mitglieder die Vereinssatzung an und verpflichten sich gleichzeitig, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge (§ 5 Abs. 1) rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (9) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich per Einschreiben erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (10) Ein Ausschluss aus dem Verein und eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Richtlinien des Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden, jeweils in der zum Verstoßzeitpunkt maßgeblichen Fassung.
 - c) wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten gegenüber,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwerwiegend beeinträchtigt wurden.
- (11) Jedes Mitglied kann einen Ausschließungsantrag stellen. Über einen Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses durch den Vorstand die Mitgliederversammlung durch einen Widerspruch anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet

die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Das Ausschließungsverfahren endet spätestens mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein weiteres Rechtsmittel steht dem ausgeschlossenen Mitglied nicht zu. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

- (12) Unabhängig vom Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft besteht beim Ausscheiden aus dem Verein kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge an den Verein insbesondere in Form von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe der Vorstand jeweils bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr entscheidet und informiert. Das Recht der Mitgliederversammlung, über Umlagen ab einer bestimmten Höhe zu entscheiden (siehe §§ 5 Abs. 3, 9 Abs. 1 Buchstabe k), bleibt unberührt.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliederschäftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Hierzu zählt nicht der gesonderte Bedarf einer Sparte, der sich aus den Besonderheiten ihrer jeweiligen Sportart ergibt. Es steht einer Sparte jedoch frei, von ihren Mitgliedern gesonderte Gebühren zu erheben (Spartengebühren), um einen derartigen Bedarf zu decken. Die Einzelheiten regelt die Spartenordnung.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der im laufenden Geschäftsjahr nicht aus den vorhandenen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann. Dies gilt insbesondere für die Finanzierung erforderlicher Baumaßnahmen. Maßgeblicher Stichtag für die Bewertung des besonderen Finanzbedarfs ist der letzte Kalendertag des Monats, in dem das Ereignis eingetreten ist, das den besonderen Finanzbedarf ausgelöst hat. Bei der Festsetzung der Umlage ist ein angemessenes Verhältnis zwischen den aktuellen Mitgliedsbeiträgen und dem Mehraufwand pro Mitglied sicherzustellen.
- (4) Beiträge nach § 5 Abs. 1 werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Lastschriftermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter haften dem Verein gegenüber mit dem minderjährigen Mitglied gesamtschuldnerisch für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
- (7) Das Mitglied hat eine pünktliche Entrichtung seiner Beiträge (Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen) sicherzustellen. Beiträge sind an den Verein spätestens am 1.3. eines laufenden Jahres zur Zahlung fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Bankkonto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht auf dem Bankkonto des Vereins eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann für jeden Tag des Verzuges mit Zinsen in Höhe von 10% p.a. auf den jeweils ausstehenden Beitrags verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des jeweiligen Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche Kosten, die dem Verein infolge der fehlgeschlagenen Beitragseinziehung entstehen, insbesondere für Kosten aus Rücklastschriften. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied diesen Umstand dem Verein nicht mitgeteilt hat. Darüber hinaus kann der Verein bei sonstigen Unregelmäßigkeiten im Zahlungsverkehr durch den Vorstand ein Strafgeld von bis zu €50,00 je Einzelfall verhängen.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge einzelner Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem vollendeten 18. Lebensjahr im Rahmen dieser Satzung wählen und gewählt werden (wahlberechtigte Mitglieder) sowie Anträge stellen.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der in § 10 der Satzung vorgesehenen Rechte, kein Stimm- oder Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht jedoch mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Rede- und Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (3) Wahlberechtigte Mitglieder und Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, dem Vorstand Anträge zur Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
- (4) Das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere das Recht auf Nutzung der Vereinseinrichtungen, besteht für alle Mitglieder. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand und
- (2) die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

(1) der Vorstand besteht aus folgenden Personen (m/w):

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Jugendleiter,
- e) einer bestimmten Anzahl von Beisitzern als Vertreter der jeweiligen Sparte (Spartenvertreter). Die Anzahl der Beisitzer folgt der Anzahl der Sparten, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vorstandes (§ 8 Abs. 8) wirksam gegründet worden sind. Das Verfahren zur Gründung einer Sparte sowie der Bestellung der Spartenvertreter in den Vorstand regelt die Spartenordnung.

(2) Die Amtsinhaber nach Abs. 1 müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Seine Beschlüsse sind zu protokollieren.

(4) Gerichtliche und außergerichtliche Vertreter des Vereins sind gemeinschaftlich der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei der vorab erwähnten Vertreter sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt (Vier-Augen-Prinzip). Im schriftlichen Rechtsverkehr zeichnen die Vertretungsberechtigten mit dem Zusatz "i.V.". Die vorab erwähnten Vertreter können ihrerseits gemeinschaftlich Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen, sofern der Vorstand dies zuvor beschlossen hat.

- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestellt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben, die nicht nach dieser Satzung oder zwingenden gesetzlichen Anordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Festlegung von Aufnahmegebühren,
 - c) die Festsetzung der Höhe von Beiträgen (§ 5 Abs. 1), vorbehaltlich § 5 Abs. 1 Satz 2,
 - d) Aufstellung eines Jahresberichts, Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung,
 - e) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - f) die Leitung der Mitgliederversammlung,
 - g) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers,
 - h) die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen des Vereins, die den Einsatz von Vereinsmitteln erfordern,
 - i) die Entscheidung über die Bestellung von Vertretern nach § 30 BGB,
 - j) die Verabschiedung sowie laufende Anpassung einer Spartenordnung, welche die innere Organisation der Sparten festlegt, insbesondere,
 - i. die Gründung einer Sparte,
 - ii. die Wahl der Spartenvertreter in den Vorstand gemäß § 8 Abs. 1,
 - iii. die Voraussetzungen, unter denen Spartengebühren gemäß § 5 Abs. 2 erhoben werden können.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied tritt ab dem Zeitpunkt der Zuwahl in die Rechtsstellung des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein.
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der erste Vorsitzende nach Bedarf einlädt, im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende oder der Schatzmeister, und zwar jeweils mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Abs. 1). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und sich hierunter der erste Vorsitzende und ein weiteres zur Vertretung befugtes Mitglied (§ 8 Abs. 4) befinden.
- (9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung zu abgrenzbaren Themen im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten dabei, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende erstellt hierzu die Beschlussvorlage, kommuniziert den anderen Mitgliedern per E-Mail, dass der Beschluss im Umlageverfahren herbeigeführt werden soll und legt gleichzeitig eine Frist fest, innerhalb derer die anderen Vorstandsmitglieder votieren können. Die Frist muss sich auf mindestens drei Tage belaufen, gerechnet ab dem Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail eine

entsprechende Versendebestätigung vorliegt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E- Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

- (10) Der Vorstand kann durch Beschluss mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. § 4 Abs. 11 Satz 3 bis 7 (Verfahren bei Ausschluss eines Mitglieds) gilt für Vorstandsmitglieder entsprechend. Ehrenamtlich Tätigen steht gegen eine Entscheidung des Vorstands kein Rechtsmittel zu.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Entscheidungen und Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts sowie Haushaltsplans des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Entscheidungen in Ausschlussverfahren von Mitgliedern sowie Enthebung von Vorständen nach § 8 Abs. 10,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Erlass von Ordnungen, die nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen, insbesondere die Jugendordnung,
- h) Beschlussfassung über Anträge eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder im Rahmen dieser Satzung,
- i) Beschlussfassung über die Gründung einer neuen Sparte,
- j) Auflösung des Vereins,
- k) Umlagen nach § 5 Abs. 3, die das Zweifache des aktuellen Mitgliedsbeitrages übersteigen.

(2) Anträge zu Satzungsänderungen sowie Anträge auf Neugründung einer Sparte müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist steht die Berücksichtigung der Anträge im freien Ermessen des Vorstandes. Anträgen auf Neugründung einer Sparte muss zur Wirksamkeit des Antrags eine schriftliche Begründung beigefügt werden, indem die Nachhaltigkeit der Sparte für die nächsten zwei Jahre dargestellt wird.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einberufung ist auch dann erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E- Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes

wahlberechtigtes Mitglied (§ 6 Abs. 1) kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. In den Anträgen darf keine Vorstandsänderung, Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins enthalten sein. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur dann zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies zuvor mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet (Versammlungsleiter). Ist keins dieser drei Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Verfahrensentscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungs- bzw. Wahlleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend festgelegt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist stets geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Versammlungsprotokoll zu fertigen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren. Das Versammlungsprotokoll muss die folgenden Punkte enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Name des Versammlungsleiters bzw. bei Vorstandswahlen des Wahlleiters;
 - c) Zahl der erschienen Mitglieder;
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - e) die Tagesordnung;
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der UNGÜLTIGEN Stimmen);
 - g) die Art der Abstimmung;
 - h) Satzungs- und Zweckänderungs- und Neugründungsanträge für Sparten in vollem Wortlaut;
 - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut;
 - j) Unterschrift des Versammlungsleiters bzw. bei Vorstandswahlen des Wahlleiters und eines Kassenprüfers.
- (7) Mitglieder müssen in der Mitgliederversammlung nicht zwingend körperlich anwesend sein. Der Vorstand kann den Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Darüber hinaus sind schriftliche Beschlüsse ohne Mitgliederversammlung möglich, wenn

1. alle Mitglieder beteiligt (also angeschrieben) wurden,
2. bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform (Brief, E-Mail, Telefax) abgegeben hat und
3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gem. Abs. 5 basierend auf den eingereichten Stimmen gem. o.g. Ziffer 2 gefasst wurde.

Die Regelungen zur Versammlung und Stimmabgabe gemäß dieses Absatzes finden auch auf Vorstandssitzungen, Sparten-gremien, Spartenversammlungen und Jugendversammlungen Anwendung.

§10 Eigenständigkeit der Vereinsjugend sowie der Sparten

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter (m/w) der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung sowie einer Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Vereinsjugend wählt einen Jugendausschuss sowie einen Jugendwart (m/w). Beide vertreten die Interessen der Jugend gegenüber dem Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen ist.
- (3) Sparten sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern mit der Neigung zur selben Sportart. Sie unterliegen einer gesonderten Gründung, Willensbildung und Interessenvertretung. Einzelheiten ergeben sich aus der Spartenordnung.

§11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben sowie zur Umsetzung seines Zwecks personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung,
 - b) Bearbeitung,
 - c) Verarbeitung,
 - d) Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- c) Sperrung seiner Daten;
- d) Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder ferner der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Rahmen des Satzungszwecks zu.

§13 Protokollierung

Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands sind satzungsgemäß zu protokollieren; die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Abs. 4 Satz 1) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main Ortsteil Riedberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Jugend des Riedbergs zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 11.03.2011 in Frankfurt am Main - Riedberg beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.